



Geko-Nr.: SADM-BW5LNH

Kontakt: Mikal Aline Müller, Projektleiterin Gewässerraum, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 43 49, www.wasserbau.zh.ch

1/6

Gemeinde Eglisau. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

Sachverhalt und Erwägungen

A. Ausgangslage

Der Gemeinderat Eglisau stimmte am 19. Oktober 2020 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu und übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Eglisau vom 20. Dezember 2018 und 10. März 2020).

Nach der Bereinigung der Unterlagen lagen diese vom 3. August 2020 bis zum 2. Oktober 2020 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist sind zwei Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden. Über deren Behandlung gibt die Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen vom 10. Dezember 2020 Auskunft.

In den nun vorliegenden Unterlagen sind die Forderungen des AWEL gemäss Vorprüfungsbericht vom 20. Dezember 2018 und 10. März 2020 berücksichtigt.

Im Siedlungsgebiet von Eglisau wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Mühlebach, öffentliches Gewässer Nr. 1.1 inkl. Weiher
- Langgenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.2

Der Landvogtstobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, und der Laubibach, öffentliches Gewässer Nr. 1.5, verlaufen auf kurzen Abschnitten durch Freihaltezonen und somit



durch Siedlungsgebiet. Der Fellenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.3, verläuft auf einem kurzen Abschnitt direkt angrenzend an eine Freihaltzone, sodass sein minimaler Gewässerraum in die Freihaltzone zu liegen kommen würde. Weil es sich jedoch um sehr kurze Abschnitte handelt und zusätzlich die aktuellen Planungsgrundlagen Ungenauigkeiten bezüglich der Lage der Gewässerachse dieser Abschnitte aufweisen, erfolgt die Festlegung des Gewässerraums an diesen Abschnitten zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums ausserhalb des Siedlungsgebiets, durch den Kanton. Diese Gewässerabschnitte sind somit nicht Bestandteil der vorliegenden Festlegung.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

B. Minimaler Gewässerraum

Gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV bemisst sich die Breite des Gewässerraums in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten bei gewässerbezogenen Schutzziele nach Art. 41a Abs. 1 GSchV. Der Abschnitt 1 des Mühlebachs sowie der gesamte Langgenbach liegen vollständig in Objekt Nr. 1411, Untersee-Hochrhein, des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Der detaillierte Beschrieb im Objektblatt des BLN-Gebiets zeigt, dass sich die gewässerbezogenen Schutzziele auf den Rhein und die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets beziehen. Für die Fliessgewässer im Projektperimeter wird der minimale Gewässerraum daher gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV ermittelt.

Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums bei stehenden Gewässern gemessen ab der Uferlinie mindestens 15 m betragen. Soweit keine überwiegenen Interessen entgegenstehen, kann gestützt auf Art. 41b Abs. 4 Bst. b auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha hat. Der Weiher oberhalb des Mühlebachs (in den massgebenden Unterlagen bezeichnet als Abschnitt 4 des Mühlebachs) weist eine Wasserfläche von 243 m² auf. Da keine bedeutenden Naturwerte vorhanden sind und keine Hochwassergefahr vom Weiher ausgeht, stehen einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums keine überwiegenen Interessen entgegen. Für den Weiher oberhalb des Mühlebachs wird somit ein Verzicht auf den Gewässerraum festgelegt.

C. Erhöhung Gewässerraum

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.



Die Gefahrenkarte weist in der Gemeinde Eglisau Gefahrenbereiche geringer bis mittlerer Gefährdung (gelber und blauer Bereich) auf.

Am Langgenbach wird die Gefahrensituation durch Massenbewegungen ausgelöst. Es liegen keine Schwachstellen am Gewässer vor, weshalb der minimale Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz nicht erhöht werden muss.

Der Mühlebach liegt gemäss Gefahrenkarte nicht in einem Gefahrenbereich. Der Weiher oberhalb des Mühlebachs hat lediglich ein Einzugsgebiet von 1.4 ha und wird nicht von einem Gewässer gespiesen. Er verfügt über einen Auslass mit einem Durchmesser von 200 mm, der in eine Eindolung mit einem Durchmesser von 800 mm ableitet. Diese Eindolung, als Mühlenbach und öffentliches Gewässer bezeichnet, erfüllt seit den 60er-Jahren nicht mehr wie früher die Funktion einer Hochwasserentlastung. Folglich kann von dem Weiher keine Hochwassergefahr ausgehen. Es ist keine Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich.

Die kommunalen Gewässer im Siedlungsgebiet der Gemeinde Eglisau weisen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung keinen grossen Revitalisierungsnutzen (grosser Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand bei einer Revitalisierung) auf und sind nicht als prioritäre Abschnitte (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035) bezeichnet. Ebenso weisen die von der vorliegenden Festlegung betroffenen Gewässerabschnitte keine wenig beeinträchtigte, naturnahe oder natürliche Gewässerökonomie auf und befinden sich nicht in einem Vorranggebiet für die naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan. Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Revitalisierungsgründen oder aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes ist demnach nicht notwendig.

Im Festlegungsperimeter sind keine aktiven Wasserrechte vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

D. Anpassung an die baulichen Gegebenheiten

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GschV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums wird an keinem Abschnitt angestrebt. Aus diesem Grund erfolgt keine Beurteilung darüber, ob ein dicht überbautes Gebiet vorliegt oder nicht.

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Der Gewässerraum wird im oberen Teil des Abschnitts 3 des Mühlebachs zwecks Harmonisierung mit bestehenden Gewässerabstandslinien asymmetrisch angeordnet festgelegt.



Dadurch entsteht einerseits eine bessere Ausgangslage für eine allfällige künftige Revitalisierung (Ausdolung) und andererseits kann den Interessen des Ortsbild- und Denkmalschutzes zusätzlich Rechnung getragen werden.

E. Schlussprüfung

Die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums im oberen Teil des Abschnitts 3 des Mühlebachs resultiert aus einer Harmonisierung des Gewässerraums mit bestehende Gewässerabstandslinien. Aufgrund der bestehenden Gewässerabstandslinien bestehen für die rechtsufrig zusätzlich vom Gewässerraum betroffenen Flächen bereits heute bauliche Einschränkungen. Da es sich beim Abschnitt 3 des Mühlebachs zudem um den Gewässerraum eines eingedolten Fließgewässers handelt, kommen die Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41 c Abs. 6 Bst. b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) nicht zur Anwendung. Eine verhältnismässige bauliche Nutzung und eine zweckmässige Bewirtschaftung bleiben möglich.

Der Planungsträger hat die Gewässerraumlinien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

In der Gemeinde Eglisau sind von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung keine Fruchtfolgeflächen betroffen.

Die vorliegende Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Eglisau wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

F. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV wird an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet festgelegt:
 - Mühlebach, öffentliches Gewässer Nr. 1.1 inkl. Weiher
 - Langgenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.2

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 29. September 2020
 - Beilage 1: Detailplan Gewässerraum Mühlebach (inkl. Weiher), öffentliches Gewässer Nr. 1.1, Mst. 1:500 vom 19. März 2020
 - Beilage 2: Detailplan Gewässerraum Langgenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.2, Mst. 1:500 vom 19. März 2020
 - Beilage 3: Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung
 - Beilage 4: Festlegung Gewässerraum, Herleitung und Resultate vom 2. Juni 2020
- II. Die Einwendungen vom 25. September 2020 betreffend die Festlegung des Gewässerraums am Mühlebach werden im Sinne der Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen vom 10. Dezember 2020 nicht berücksichtigt.
 - III. Diese Verfügung ist durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV).
 - IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeindeverwaltung Eglisau, René Strahm, Obergass 17, 8193 Eglisau, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgenden Beilagen in zweifacher Ausführung:
 - Technischer Bericht vom 29. September 2020
 - Beilage 1: Detailplan Gewässerraum Mühlebach (inkl. Weiher), öffentliches Gewässer Nr. 1.1, Mst. 1:500 vom 19. März 2020
 - Beilage 2: Detailplan Gewässerraum Langgenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.2, Mst. 1:500 vom 19. März 2020
 - Beilage 3: Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung
 - Beilage 4: Festlegung Gewässerraum, Herleitung und Resultate vom 2. Juni 2020
 - Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen vom 10. Dezember 2020

- b) suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft, Gabriele Horvath, Thurgauerstrasse 60, 8050 Zürich;
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion;
- d) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht, Franziska Heinrich;
- e) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Barbara Schultz;
- f) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Stab, Maureen Mahler;
- g) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Beratung + Bewilligung, Tobias Buser (elektronisch);
- h) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer (elektronisch);
- i) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Ruedi Karrer (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

Versand: 13. Jan. 2021



Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Eglisau gemäss § 15 h HWSchV.

10. Dezember 2020
1/3

1. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde Eglisau legte den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 3. August 2020 bis zum 2. Oktober 2020 während 60 Tagen öffentlich auf und machte die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte die Gemeinde Eglisau die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind zwei Einwendungen (beide mit Datum 25. September 2020) eingegangen. Sie umfassen insgesamt zwei Anträge, die inhaltlich weitgehend identisch sind.

Antrag 1 und 2 (sinngemäss)

Es sei nicht verständlich, weshalb bei der Festlegung des Gewässerraums am Mühlebach durch eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums auf die Baute Schlossstrasse 4 (Assek. Nr. 163) Rücksicht genommen werde (oberer Teil des Abschnitts 3). Weiter bachabwärts (unterer Teil des Abschnitts 3 und Abschnitt 2) werde die vorhandene Mauer zwischen dem Tobel und der Schlossstrasse 4 hingegen nicht berücksichtigt und der Gewässerraum symmetrisch angeordnet. Da der asymmetrisch angeordnete Gewässerraum im oberen Teil des Abschnitts 3 des Mühlebachs die Grundstücke rechts des eingedolten Bachs einseitig und übermässig belaste, beantragen die Grundeigentümerin des Grundstücks Kat. Nr. 1784 sowie die Grundeigentümerschaft des Grundstücks Kat. Nr. 1930, dass der Gewässerraum beidseitig gleichmässig zum Gewässerraum festzulegen sei.

Es sei zudem unklar, weshalb die Gewässerraumfestlegung genau ab dem vorliegenden Punkt erfolge und weiter bachaufwärts in Richtung Zürcherstrasse, kein Gewässerraum ausgeschieden werde.

Entscheid der Baudirektion

Die Anträge werden nicht berücksichtigt.

Begründung

Gemäss § 15 k Abs. 1 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.



Am Mühlebach liegen entlang des Abschnitts 3 besondere Verhältnisse vor, welche die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums rechtfertigen.

Das Ortsbild von Eglisau ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) verzeichnet. Mit der Aufnahme eines Ortsbilds im ISOS wird erklärt, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerete Erhaltung verdient. Der Mühlebach verläuft durch die im ISOS bezeichnete Baugruppe des früheren Schlossbezirks, welcher durch einen stark durchgrünten Bereich u.a. mit Lochmühle und alter Schlossscheune in unterschiedlicher Höhenlage an der ehemaligen Erschliessungsstrasse charakterisiert wird. Ebenso wird der Weiher und die barocke Bogenbrücke aus Tuffquadern über den relativ tief im Gelände fliessenden Bach (Abschnitt 2 des Mühlebachs) erwähnt. Es handelt sich um eine Baugruppe mit Erhaltungsziel A, d.h. das Ziel besteht im integralen Erhalt aller Bauten, Anlagenteile und Freiräume sowie die Beseitigung störender Eingriffe. Im Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) sowie im Kernzonenplan der Gemeinde Eglisau ist das Gebäude Assek. Nr. 163 entsprechend als ortsbaulich prägendes Gebäude bezeichnet. Die genannte Mauer ist im KOB als raumwirksame Mauer bezeichnet.

Da für bestehende Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, innerhalb des Gewässerraums in Bauzonen die erweiterte Besitzstandsgarantie nach § 357 PBG greift, läge auch mit einer symmetrischen Anordnung des Gewässerraums und damit einer Überlagerung des Gebäudes Assek. Nr. 163 durch den Gewässerraum kein eigentlicher Zielkonflikt vor. Dasselbe gilt auch für die erwähnte Mauer, welche ebenfalls Bestandesschutz geniesst.

Als weitere Randbedingung sind in der Gesamtabwägung die bestehenden kommunalen Gewässerabstandslinien zu beachten, aufgrund derer für den Raum zwischen den Gebäuden Assek. Nr. 163 und Assek. Nr. 157 bereits heute bauliche Einschränkungen sowohl auf dem Grundstück Kat. Nr. 1784 als auch auf dem Grundstück Kat. Nr. 1930 bestehen.

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Ausnahmen kann die Behörde gemäss Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist. Im Fall des Abschnitts 3 des Mühlebachs dient die vorliegende Festlegung somit auch dazu, spätestens für den Zeitpunkt, an dem die Dole das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und ein Ersatz fällig wird, genügend Raum für eine allfällige Bachöffnung zu sichern und das Gewässer vor Überstellung zu schützen. Aufgrund der räumlichen und baulichen Gegebenheiten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorweggenommen werden, dass eine offene Wasserführung nicht möglich ist. Diese Fragen können erst zu gegebener Zeit stufengerecht, zum Zeitpunkt der Planung eines allfälligen konkreten Wasserbauprojekts, abschliessend beantwortet werden.

Mit der asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums am oberen Teil des Abschnitts 3 des Mühlebachs wird somit einerseits ein Mehrwert für eine allfällige künftige Revitalisierung geschaffen und andererseits dem Interesse des Ortsbild- und Denkmalschutzes zusätzlich Rechnung getragen. Weil die asymmetrische Anordnung aus einer Harmonisierung des Gewässerraums mit bestehende Gewässerabstandslinien resultiert und für die dadurch rechtsufrig zusätzlich vom Gewässerraum betroffenen



Flächen aufgrund der bestehenden Gewässerabstandslinien bereits bauliche Einschränkungen bestehen, ist die Festlegung in der Gesamtabwägung aller Interessen recht- und zweckmässig und führt für die betroffenen Grundstücke nicht zu neuen Einschränkungen. Da es sich beim Abschnitt 3 des Mühlebachs um den Gewässerraum eines eingedolten Fliessgewässers handelt, kommen die Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41 c Abs. 6 Bst. b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) nicht zur Anwendung.



Gemäss GSchV ist der Gewässerraum grundsätzlich für alle oberirdischen Gewässer festzulegen. Art. 4 Bst. b GSchG definiert ein oberirdisches Gewässer als «Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die terrestrische und pflanzliche Besiedlung». Darunter fallen nicht nur natürliche, sondern auch künstliche (d. h. künstlich angelegte) sowie eingedolte oberirdische Gewässer. Als Hauptmerkmal für eine als oberirdisches Gewässer (Fließgewässer und stehende Gewässer) zu bezeichnende Wasseransammlung im Sinne von Art. 2 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 GSchG und § 3 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) gilt, dass es sich um eine dauernd oder regelmässig mit Wasser überdeckte Eintiefung der Landoberfläche handelt (Gewässerbett, Gerinne). Dabei ist unwesentlich, ob ein Gewässerbett eingedolt, überdeckt, verlegt, anderweitig verändert oder künstlich angelegt worden ist. Ein oberirdisches Gewässer kann auch mehrere Fließwege umfassen, welche gemeinsam der Ableitung des Abflusses dienen (Hochwasserentlastungen, Verzweigungen). In der Praxis wird als zusätzliches Kriterium eine in der Menge relevante Wasserführung herbeigezogen, welche aufgrund von Feldbegehungen und mit Hilfe von Geodaten beurteilt wird (vorhandene Geländekammer bzw. topografisch bestimmbares Einzugsgebiet, Zulauf von Quellwasser und / oder Austausch mit dem Grundwasser). Geschlossene Kanalisationen (Regen- und Mischabwasser) mit aus dem natürlichen Wasserkreislauf abgesondertem Wasser als Bestandteil der Siedlungs- und Strassenentwässerung sowie Drainageleitungen zur Grundwasserableitung im Landwirtschaftsgebiet ohne feststellbare ehemalige oberirdische Gewässerfunktion gelten nicht als oberirdische Gewässer im Sinne der Gesetzgebung. Der Plan der öffentlichen Oberflächengewässer des Kantons Zürich beinhaltet sämtliche Gewässer, welche die Kriterien für ein oberirdisches Fließgewässer erfüllen. Für den nicht im Gewässerplan bezeichneten Teil des Mühlebachs sind diese Kriterien somit nicht erfüllt, weshalb auch kein Gewässerraum festzulegen ist.



EINGANG
27. April 2021

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Richtplanung
Publikationsdatum: KABZH 01.03.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 01.03.2024
Meldungsnummer: RP-ZH01-0000000154

Publizierende Stelle
Gemeinde Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau

Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer - kommunale Gewässer Verfügung, öffentliche Auflage, Festsetzung

Betrifft: 8193 Eglisau

Angaben zur Richtplanung:

Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Verfügung Nr. 0014 vom 13. Januar 2021 verfügt:

Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV wird an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet festgelegt:

- Mühlebach, öffentliches Gewässer Nr. 1.1 inkl. Weiher
- Langgenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.2

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 29. September 2020
- Beilage 1: Detailplan Gewässerraum Mühlebach (inkl. Weiher), öffentliches Gewässer Nr. 1.1, Mst 1:500 vom 19. März 2020
- Beilage 2: Detailplan Gewässerraum Langgenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.2, Mst. 1:500 vom 19. März 2020

Beilage 3: Festlegung Gewässerraum - Vorabklärung

Beilage 4: Festlegung Gewässerraum, Herleitung und Resultate vom 2. Juni 2020

Beschluss-/Verfügungsnummer: 0014

Beschluss-/Verfügungsdatum: 13.01.2021

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Baurekursgericht

Angaben zur Auflage:

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, vom Datum der Veröffentlichung an gerechnet, in der Gemeindeverwaltung Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau, zur Einsicht auf.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 31.03.2021

Kontaktstelle:

Gemeinde Eglisau
Obergass 17
8193 Eglisau

Rechtskraftbescheinigung

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.**

Zürich,

23. April 2021

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:



Kanton Zürich
Gemeinde Eglisau



Festsetzung

Technischer Bericht zur Gewässerraum-Festlegung innerhalb des Siedlungsgebietes

Mühlebach, öffentliches Gewässer Nr. 1.1

Langgenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.2

Gewässerraum-Festlegung im vereinfachten Ver-
fahren nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV

Kanton Zürich Baudirektion
AWEL - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Zürich, 29.09.2020

suisse 

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft
Thurgauerstrasse 60 · 8050 Zürich · Telefon +41 (0)58 310 57 70
www.suisseplan.ch · raum@suisseplan.ch

AARAU · LUZERN · WOHLLEN · ZÜRICH

Impressum

Verfasser: Gabriele Horvath, Monika Rüsi

Auftraggeber: Gemeinde Eglisau
Obergass 17
8193 Eglisau
www.eglisau.ch

Auftragnehmer: suisseplan Ingenieure AG
raum + landschaft
Thurgauerstrasse 60
8050 Zürich
www.suisseplan.ch

Datei: N:\11 ZH\24 Eglisau\10 Gewässerräume\13 Nutzungsplan\50
Festsetzung\Ber\20-09-29 TechBer_GWR-Festlegung.docx

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
12.09.2018	Vorprüfung
14.06.2019	2. Vorprüfung
02.06.2020	Öffentliche Auflage
29.09.2020	Festsetzung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Ausgangslage	1
1.2	Auftrag	1
1.3	Produkte	1
1.4	Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums	1
2	Grundlagen	2
2.1	Auftrag und gesetzliche Vorgaben des Bundes	2
2.2	Inventare des Bundes	3
2.2.1	Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)	3
2.2.2	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)	3
2.3	Kantonale Grundlagen	3
2.3.1	Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBİ)	3
2.4	Regionale Grundlagen	4
2.5	Kommunale Grundlagen	4
2.5.1	Kernzonenplan	4
2.6	Weiterführende Grundlagen	5
2.7	Grundsätze und Prinzipien der Gewässerraumausscheidung	5
3	Abschnittsbildung	6
4	Bemessung Gewässerraum	6
4.1	Gewässerraum nach GSchG/GSchV	6
4.1.1	Mühlebach	7
4.1.2	Langgenbach	7
4.2	Erhöhung Gewässerraum	7
4.2.1	Hochwasserschutz	7
4.2.1.1	Mühlebach	7
4.2.1.2	Langgenbach	8
4.2.2	Revitalisierung	8
4.2.2.1	Mühlebach	8
4.2.2.2	Langgenbach	8
4.2.3	Natur- und Landschaftsschutz	8
4.2.3.1	Mühlebach	8

4.2.3.2	Langgenbach	8
4.2.4	Gewässernutzung (inkl. Erholung)	9
4.3	Anpassung an die baulichen Gegebenheiten	9
4.3.1	Mühlebach	9
4.3.2	Langgenbach	9
4.4	Schlussprüfung	9
4.4.1	Harmonisierung	9
4.4.2	Recht- und Zweckmässigkeit	10
5	Ausscheidung Gewässerraum	11
5.1	Mühlebach	11
5.1.1	Abschnitt 1	11
5.1.2	Abschnitt 2	11
5.1.3	Abschnitt 3	11
5.2	Langgenbach	12
5.2.1	Abschnitt 1	12
5.2.2	Abschnitt 2	12
5.2.3	Abschnitt 3	12
5.3	Fruchtfolgeflächen	12
6	Berücksichtigung der Vorprüfung	13
6.1	1. Vorprüfung	13
6.2	2. Vorprüfung	13
7	Öffentliche Auflage	15

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Terminliche Koordination	2
Tab. 2	Übersicht definitive Gewässerräume je Gewässerabschnitt	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Auszüge aus dem Kernzonenplan vom 15. September 2015 (genordet, massstabslos)	5
--------	---	---

Beilagenverzeichnis

Beilage 1

Gewässerraumplan, Mühlebach, öffentliches Gewässer Nr. 1.1, Massstab 1:500, 19.03.2020

Beilage 2

Gewässerraumplan, Langgenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.2, Massstab 1: 500, 19.03.2020

Beilage 3

Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung, Gemeinde Eglisau, Langgenbach (Bachnummer 10517), Mühlebach (Bachnummer 10518)

Beilage 4

Festlegung GEWÄSSERRAUM, Herleitung und Resultate, Gemeinde Eglisau, 19.03.2020

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Gemäss Prioritätenordnung zur Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet der Baudirektion des Kantons Zürich liegt die Gemeinde Eglisau in der 1. Priorität, in der die Gewässerräume der Gewässer von kantonaler Bedeutung ab 2018 festgelegt werden. Gemäss Schreiben „Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet beginnt“ vom 24. März 2017 empfiehlt die Baudirektion den Gemeinden, die Gewässerräume von lokaler Bedeutung möglichst zeitgleich mit dem Kanton festzulegen. Die Gemeinde Eglisau verfolgt dieses Vorgehen.

1.2 Auftrag

Die Gemeinde Eglisau beauftragte die suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft mit der Festlegung der Gewässerräume von Gewässern mit lokaler Bedeutung innerhalb oder entlang vom Siedlungsgebiet. Konkret sind in der Gemeinde Eglisau vorerst nur der Mühle- und Langgenbach von der Gewässerraum-Festlegung betroffen.

1.3 Produkte

Folgende Produkte resultieren aus der Festlegung des Gewässerraumes:

- Tabellarische Übersicht „Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate“, suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft;
- Gewässerraumplan, Mühlebach, öffentliches Gewässer Nr. 1.1, suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft;
- Gewässerraumplan, Langgenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.2, suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft;
- Inhaltliche Koordination „Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung“, suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft;
- Technischer Bericht zur Gewässerraum-Festlegung innerhalb des Siedlungsgebietes, suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft (vorliegend).

1.4 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums

Da zurzeit in den betroffenen Gebieten kein Nutzungsplanungsverfahren läuft bzw. die Gesamtrevision der Ortsplanung im 2016 genehmigt wurde, legt die Gemeinde die Gewässerräume im vereinfachten Verfahren gemäss § 15 e HWSchV fest. Die Koordination mit der Festlegung des Gewässerraums des Rheins, die durch den Kanton erfolgt, liegt beim AWEL.

Tab. 1 Terminliche Koordination

Grundlage/Vorhaben	2011-2014				2015-2018				2019-2022			
• Festlegung Gewässerraum (kantonale Planung/Vorgabe)												
• Revision BZO												

2 Grundlagen

2.1 Auftrag und gesetzliche Vorgaben des Bundes

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) in Kraft. Die Kantone werden verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (Gewässerraum) festzulegen. Damit soll die natürliche Funktion der Gewässer längerfristig gewährleistet bleiben.

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Die Bemessung der Gewässerräume für stehende und fliessende Gewässer richtet sich nach Art. 41a und Art. 41b der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. a GSchV und Art. 41b Abs. 4 lit. a GSchV kann bei Fliessgewässern bzw. stehenden Gewässern im Wald auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Im Gewässerraum wird die Nutzung eingeschränkt. Es dürfen gemäss Art. 41c GSchV nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Rechtmässig erstellte Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand geschützt. Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich extensiv genutzt werden. Auf den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

Mit der Festlegung des Gewässerraumes werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 4. Mai 2011 für Fliessgewässer innerhalb oder entlang von Bauzonen hinfällig (Rhein ausgenommen). Der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV und § 15 ff. HWSchV definiert und festgelegt. Für die Gewässer ausserhalb der Bauzone, wie den Landsvogtstobel-, Laubi- und Fellenbach, gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen der GSchV.

2.2 Inventare des Bundes

2.2.1 Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

Der Langgenbach und Teile des Mühlebaches liegen innerhalb des BLN-Gebietes Untersee-Hochrhein mit der Objektnummer 1411 des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Der detaillierte Beschrieb im Objektblatt des BLN-Gebiets zeigt, dass sich die gewässerbezogenen Schutzziele auf den Rhein und die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets beziehen und im Zusammenhang mit den Abschnitten des Mühlebachs und des Langgenbachs keine Erhöhung des Gewässerraums bewirken.

2.2.2 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)

Eglisau besitzt ein Ortsbild von nationaler Bedeutung und ist deshalb im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung eingetragen (Nr. 5367). Konkret sind der Mühlebach als relativ tief im Gelände fliessender Bach mit der barocken Bogenbrücke und der Weiher im ISOS als Hinweise vermerkt. Der Langgenbach ist im bewaldeten Tobel ebenfalls als Hinweis vermerkt. Beim Ortsbildschutz handelt es sich wie beim Gewässerschutz um ein nationales Interesse. Die Gewichtung der Interessen hat jeweils fallweise zu erfolgen und wird bezüglich ISOS im Abschnitt 4.4.2 dargelegt.

2.3 Kantonale Grundlagen

Folgende kantonale Grundlagen sind für die Festlegung des Gewässerraumes relevant:

- Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fließgewässer gemäss Kantonaalem Richtplan vom 18. September 2018;
- Gefahrenkartierung Naturgefahren – Unteres Glattal vom Oktober 2012 der ARGE Holinger AG und Geotest AG;
- Gewässer-Ökomorphologie vom 15. Januar 2015 des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) - Abteilung Gewässerschutz;
- Öffentliche Oberflächengewässer, Abfrage maps.zh.ch;
- Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) vom 20. Januar 2006 des Amtes für Raumentwicklung.

2.3.1 Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB)

Aus dem KOB geht hervor, dass die Siedlungsanlage, die Bebauungsmuster und die strukturierenden Freiräume des Ortsbildes in ihrer vielfältigen Eigenart zu erhalten sind. Für den Mühle- und Langgenbach gehen keine konkreten Schutzziele hervor. Lediglich die seit 1671 erhaltene Mühlebachbrücke ist als räumliches und gestalterisches Merkmal aufgeführt. Die Festlegung der Gewässerräume berücksichtigt die Schutzziele des KOB.

2.4 Regionale Grundlagen

Für die Festlegung der Gewässerräume sind keine regionalen Grundlagen relevant.

2.5 Kommunale Grundlagen

Folgende kommunale Grundlagen sind für die Festlegung des Gewässerraumes relevant:

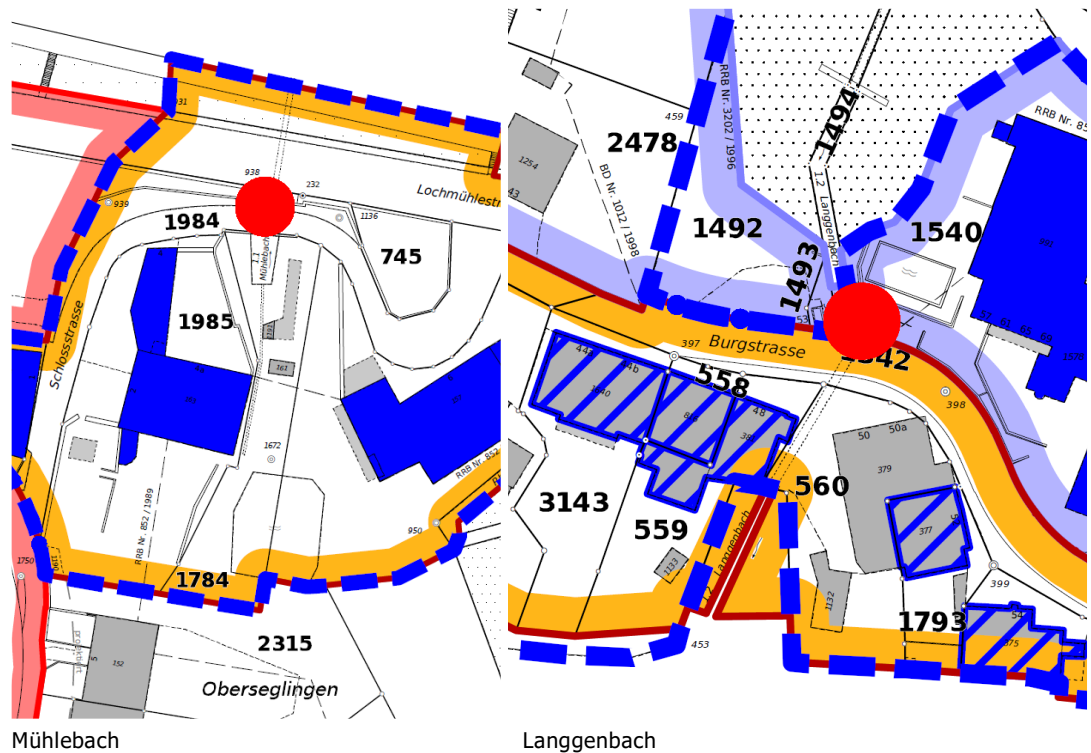
- Zonenplan vom 15. September 2015
- Kernzonenplan vom 15. September 2015
- Gewässerabstandslinie um den Weiher beim Mühlebach vom 13. März 1990

Im Bereich der Gewässerraum-Festlegung wurden keine Gewässerabstands- oder -baulinien festgelegt.

2.5.1 Kernzonenplan

Das KOBİ (siehe Abs. 2.3.1) wurde mit der letzten Gesamtrevision der Ortsplanung im Kernzonenplan umgesetzt. Dazu wurden die zu erhaltenden Gebäude in die beiden Kategorien „Ortsbaulich prägende Gebäude“ und „Strukturbildende Gebäude“ unterteilt. Die „Ortsbaulich prägenden Gebäude“ dürfen nur unter Beibehaltung des bisherigen Erscheinungsbildes und des bisherigen Gebäudeprofils umgebaut oder ersetzt werden. Die „Strukturbildenden Gebäude“ können vom bisherigen Erscheinungsbild abweichen, aber nicht vom bisherigen Gebäudeprofil. Wie aus dem linken Auszug aus dem Kernzonenplan hervorgeht, sind die beiden Bauten entlang des Mühlebaches als ortsbaulich prägende Gebäude festgelegt. Die Brücke ist als ortstypisches Element hinweisend eingetragen. Die Bauten beim Langgenbach unterhalb der Burgstrasse sind als strukturbildende Gebäude festgelegt und das linksufrige Gebäude oberhalb der Burgstrasse als ortsbaulich prägendes Gebäude. Zudem ist der Brunnen als ortstypisches Element hinweisend dargestellt. Im Abs. 4.4.2 wird die Vereinbarkeit der Festlegung der Gewässerräume mit den Schutzziele der Kernzonenplanung geprüft.

Abb. 1 Auszüge aus dem Kernzonenplan vom 15. September 2015 (genordet, massstabslos)



2.6 Weiterführende Grundlagen

Für die Nachweise wurden keine weiteren Grundlagen erarbeitet.

2.7 Grundsätze und Prinzipien der Gewässerraumausscheidung

Nachstehend sind die Grundsätze und Prinzipien der Gewässerraumausscheidung des AWEL aufgelistet:

- Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet sowohl bei den Fliessgewässern als auch bei den stehenden Gewässern.
- Das «Siedlungsgebiet» umfasst die folgenden Zonen gemäss PBG: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen.
- Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt (vgl. Ziff. 3).
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d. h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.

- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen zwei Gemeinden bzw. liegt es an der Grenze, wo das Gewässer von der einen Gemeinde in die nächst unterliegende verläuft, wird die Ausscheidung des Gewässerraums aufeinander abgestimmt und die Festlegung zwischen den Gemeinden koordiniert.
- Bei einer Anpassung (Reduktion) des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen (keine zick-zack-artige Ausscheidung des Gewässerraums).
- Die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV (vgl. Ziff. 4.1) und die Prüfung zur Erhöhung des Gewässerraums (vgl. Ziff. 4.2) sollen mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein.
- Eine Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet (Reduktion) macht vertiefte Abklärungen nötig. Eine umfassende Interessenabwägung muss sichergestellt werden (vgl. Ziff. 4.3).

3 Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung folgt analog zum Datensatz „Gewässer-Ökomorphologie“. Folglich wird der Mühlebach in drei und der Langgenbach in 3 Abschnitte unterteilt. Der Weiher beim Mühlebach wird aufgrund der kantonalen Vorprüfung als 4. Abschnitt bezeichnet (siehe beigefügter Gewässerraumplan).

4 Bemessung Gewässerraum

4.1 Gewässerraum nach GSchG/GSchV

Die Gewässermittelachse wird auf Basis der Daten der amtlichen Vermessung konstruiert. Die Gewässersohlenbreite und die Breitenvariabilität werden dem Datensatz „Ökomorphologische Erhebung der Fliessgewässer im Kanton Zürich“ (Nr. 176), Stand 15. Januar 2015, entnommen. Bei den eingedolten Abschnitten am Langgenbach wurde die Gewässersohlenbreite den Daten der amtlichen Vermessung entnommen und am Mühlebach beruhen sie auf Angaben des Gemeindeingenieurs.

Für die Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite und die Berechnung des Gewässerraumes wurde das Merkblatt „Festlegung des Gewässerraums“ des AWEL vom März 2017 beigezogen. In diesem Merkblatt sind die relevanten Grundsätze für die Bestimmung des Gewässerraumes aufgeführt. Das Merkblatt berücksichtigt die Vorgaben der nationalen Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG und GSchV) und der kantonalen Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV).

4.1.1 Mühlebach

Der minimale Gewässerraum ist an sämtlichen Abschnitten nach Art. 41a Abs. 2 GSchV bemessen. Für die Abschnitte 1 bis 3 ergibt sich ein minimaler Gewässerraum von 11 m. Für die eingedolten Abschnitte soll der Gewässerraum im Sinne von § 15 d Abs. 3 HWSchV ebenfalls festgelegt werden.

4.1.2 Langgenbach

Für den Abschnitt 1 ergibt sich ein minimaler Gewässerraum nach GSchG/GSchV von 12.0 m, für den eingedolten Abschnitt 2 von 14 m und für den Abschnitt 3 von 16 m. In den eingedolten Abschnitten soll der Gewässerraum ebenfalls im Sinne von § 15 d Abs. 3 HWSchV festgelegt werden. Ein Teil des Abschnitts 3 liegt innerhalb des Waldes. Gemäss Vorprüfungsbericht vom 10. März 2020 ist auch für diesen Teilabschnitt der Gewässerraum festzulegen.

4.2 Erhöhung Gewässerraum

4.2.1 Hochwasserschutz

4.2.1.1 Mühlebach

Gemäss Naturgefahrenkarte liegt der Mühlebach im Bereich der Gewässerraum-Festlegung ausserhalb einer Gefährdung.

Die in der Naturgefahrenkarte östlich des Baches ausgewiesene mittlere Gefährdung geht gemäss Gefahrenkartierung Naturgefahren vom Rafzerfeld der Basler & Hofmann AG, Niederer + Pozzi Umwelt AG und geo7 AG vom 20. Dezember 2015 auf die Kapazität des Auslaufes des Weiher zurück. Gemäss Angaben des Gemeindeingenieurs (ch Ingenieure Eglisau) hat der Weiher lediglich ein Einzugsgebiet von 1.4 ha und wird nicht von einem Gewässer gespiesen. Er verfügt über einen Auslass mit einem Durchmesser von 200 mm, der in eine Eindolung mit einem Durchmesser von 800 mm ableitet. Diese Eindolung, als Mühlebach und öffentliches Gewässer bezeichnet, erfüllt seit den 60er-Jahren nicht mehr wie früher die Funktion einer Hochwasserentlastung. Folglich kann von dem Weiher keine Hochwassergefahr ausgehen. Zudem sind keine Naturwerte vorhanden. Die bestehenden Gewässerabstandslinien schützen vor einer Überbauung. Zusätzlich ist der Weiher Bestandteil des ehemaligen Schlossbezirks mit Eintrag im ISOS und im KOBİ. Einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums stehen somit keine überwiegenden Interessen entgegen. Auf die Festlegung des Gewässerraumes für den Weiher oberhalb des Mühlebachs wird verzichtet, da die Wasserfläche kleiner als 0.5 ha ist. Dies ist im Plan gemäss kantonalen Vorgaben mit einer ringförmigen Signatur in der Breite von 5 m dargestellt.

4.2.1.2 Langgenbach

Die Naturgefahrenkarte weist im Bereich der Gewässerraum-Festlegung des Langgenbaches eine geringe Gefährdung (Abschnitt 2) und nördlich davon eine mittlere Gefährdung (Abschnitte 2, 3 und 4) auf. Die Gefahrensituation wird durch Massenbewegungen ausgelöst. Gemäss Gefahrenkartierung Naturgefahren vom Rafzerfeld der Basler & Hofmann AG, Niederer + Pozzi Umwelt AG und geo7 AG vom 20. Dezember 2015 liegen in diesen Abschnitten keine Schwachstellen vor, allerdings wird vermerkt, dass ein regelmässiger Unterhalt des Geschieberückhalteraums bei der Stadtbergstrasse zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde unterhält den Geschieberückhalteraum entsprechend. Der minimale Gewässerraum ist aus Sicht des Hochwasserschutzes ausreichend breit bemessen.

4.2.2 Revitalisierung

4.2.2.1 Mühlebach

Die Abschnitte des Mühlebaches weisen im Bereich der Gewässerraum-Festlegung einen mittleren Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich auf und es handelt sich nicht um einen prioritären Abschnitt (Umsetzungshorizont 20 Jahre). Es sind keine wenig beeinträchtigten, naturnahen oder natürlichen Gewässerabschnitte vorhanden. Es ist keine Erhöhung aufgrund des Potenzials zur Revitalisierung notwendig.

4.2.2.2 Langgenbach

Die Abschnitte 1 bis 3 des Langgenbaches weisen einen geringen Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich auf. Insgesamt handelt es sich nicht um einen prioritären Abschnitt (Umsetzungshorizont 20 Jahre). Es sind keine wenig beeinträchtigten, naturnahen oder natürlichen Gewässerabschnitte vorhanden. Aufgrund des Potenzials zur Revitalisierung ist keine weitere Erhöhung notwendig.

4.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

4.2.3.1 Mühlebach

Der Abschnitt 1 des Mühlebaches liegt innerhalb des BLN-Gebiets Untersee–Hochrhein Objekt nr. 1411. Das BLN-Gebiet enthält gewässerbezogene Schutzziele nur für den Rhein und die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes. Die Abschnitte 2 und 3 liegen weder im BLN-Gebiet noch in einem Landschaftsschutzgebiet. Der minimale Gewässerraum ist daher nach Art. 41a Abs. 2 GSchV zu bemessen.

4.2.3.2 Langgenbach

Der Gewässerraum des Langgenbaches muss aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes aus den selbigen Gründen wie der Mühlebach nicht erhöht werden und kann (vgl. Abs. 4.2.3.1) gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV festgelegt werden.

4.2.4 Gewässernutzung (inkl. Erholung)

Sowohl am Mühlebach wie auch am Langgenbach ist aufgrund der Gewässernutzung keine Erhöhung notwendig.

4.3 Anpassung an die baulichen Gegebenheiten

4.3.1 Mühlebach

Der Gewässerraum wird aufgrund der Schlussprüfung im Abschnitt 3 in einem Teilbereich an die baulichen Gegebenheiten angepasst. Gemäss zweiter Vorprüfung ist eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ausserhalb von dicht überbautem Gebieten von Gesetzes wegen nicht möglich. Der minimale Gewässerraum wird stattdessen innerhalb des durch die bestehenden Gewässerabstandslinien gesicherten Raums zwischen den beiden Gebäuden Assek-Nr. 163 und 157 asymmetrisch angeordnet und dazu punktuell von 11 auf 15 m erweitert (vgl. Abs. 4.4).

4.3.2 Langgenbach

Der Gewässerraum wird nicht an die baulichen Gegebenheiten angepasst.

4.4 Schlussprüfung

4.4.1 Harmonisierung

Um den Weiher beim Mühlebach wurde am 25. November 1987 eine Gewässerabstandslinie festgesetzt. Diese dient zur Abstandhaltung der Bauten und Anlagen gegenüber dem Weiher. Aufgrund des Schutzbedürfnisses der umliegenden Bauten wurden diese von der Gewässerabstandslinie umfahren. Im Sinne der Harmonisierung und zur Wahrung des Schutzbedürfnisses wird das gemäss Kernzonenplan ortsbaulich prägende Gebäude (Assek. Nr. 163) von der Festlegung des Gewässerraumes ausgenommen (vgl. Abs. 4.4.2). Dafür wird in dem Bereich des Gebäudes der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt. Es bestehen keine weiteren rechtskräftigen Gewässerbaulinien oder -abstandslinien.

Im Bereich der oben erwähnten Anpassung des Gewässerraumes bzw. des Gebäudes (Assek. Nr. 163) überragt der Gewässerabstand nach § 21 WWG den Gewässerraum. Allerdings gehen auch dem Gewässerabstand nach § 21 WWG die Interessen des Ortsbildschutzes vor. Ansonsten inkludiert der vorgesehene Gewässerraum den 3 Meter-Pufferstreifen nach ChemRRV und den Gewässerabstand nach § 21 WWG. Die Gewässerparzellen liegen grossmehrerheitlich innerhalb des Gewässerraums.

4.4.2 Recht- und Zweckmässigkeit

Da es sich in Eglisau um ein Ortsbild von nationaler Bedeutung gemäss ISOS handelt, werden der Ortsbildschutz resp. die im Kernzonenplan festgelegten ortsbaulich prägenden Gebäude (siehe Abs. 2.5.1) bei der Interessensabwägung hoch gewichtet. Bei den ortsbaulich prägenden Bauten besteht ein hohes öffentliches Interesse am Erhalt der Baute in der heutigen Erscheinung und des bestehenden Gebäudeprofils. Das heisst, dass ein Rückbau des identitätsstiftenden Gebäudes zu Gunsten des Gewässers für das Ortsbild als nicht vertretbar erachtet wird. Folglich wird analog zur rechtskräftigen Gewässerabstandslinie das ortsbaulich prägende Gebäude (Assek.-Nr. 163) vom Gewässerraum umfahren und der minimale Gewässerraum asymmetrisch zwischen den beiden Gebäuden Assek.-Nr. 163 und 157 angeordnet.

Da beim Langgenbach die von der Gewässerraum-Festlegung betroffenen Gebäude lediglich von strukturbildendem Charakter sind, wird der Gewässerschutz höher gewichtet. Eine weitere gehende Interessenabwägung ist im Fall eines grösseren Umbaus oder Ersatzbaus im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vorzunehmen.

Mit den obigen Anpassungen des Gewässerraumes ist das Planungsvorhaben mit den Schutzziele aus ISOS, BLN, KOBİ und der Kernzonenplanung vereinbar. Zudem ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass die Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraumes der Besitzstandsgarantie und dem Brandstattrecht unterliegen (vgl. § 15 m HWSchV).

5 Ausscheidung Gewässerraum

Tab. 2 Übersicht definitive Gewässerräume je Gewässerabschnitt

Gewässernummer	Gewässername	Name Abschnitt	Erhöhung aufgrund Hochwasserschutz	Erhöhung aufgrund Revitalisierung	Erhöhung aufgrund Natur- und Landschaftsschutz	Erhöhung aufgrund Gewässernutzung	Reduktion möglich?	Anpassung möglich?	Ausscheidung Gewässerraum
1.1	Mühlebach	Mühlebach_01	nein	nein	nein	nein	nein	nein	11 m
1.1	Mühlebach	Mühlebach_02	nein	nein	nein	nein	nein	nein	11 m
1.1	Mühlebach	Mühlebach_03	nein	nein	nein	nein	nein	ja	11-15 m
1.1	Mühlebach	Mühlebach_04	nein	nein	nein	nein	nein	nein	Verzicht
1.2	Langgenbach	Langgenbach_01	nein	nein	nein	nein	nein	nein	12 m
1.2	Langgenbach	Langgenbach_02	nein	nein	nein	nein	nein	nein	14 m
1.2	Langgenbach	Langgenbach_03	nein	nein	nein	nein	nein	nein	16 m

5.1 Mühlebach

5.1.1 Abschnitt 1

Im Abschnitt 1 wird der Gewässerraum auf eine Breite von 11 m festgelegt, was dem minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV lit. a entspricht. Das Gewässer liegt symmetrisch innerhalb des Gewässerraumes.

5.1.2 Abschnitt 2

Der Gewässerraum wird auf eine Breite von 11 m festgelegt, was dem minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV lit. a entspricht. Das Gewässer liegt symmetrisch innerhalb des Gewässerraumes.

5.1.3 Abschnitt 3

Im Abschnitt 3 wird der Gewässerraum ebenfalls auf eine Breite von 11 m festgelegt, was dem minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV lit. a entspricht. Aufgrund des Schutzbedürfnisses des ortsbaulich prägenden Gebäudes (Assek. Nr. 163) und der Harmonisierung mit der Gewässerabstandslinie vom 25. November 1987 wird der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt und das schützenswerte Gebäude vom Gewässerraum umfahren.

Der Übergang zum Gewässerraum des Abschnittes 2 wird geglättet. Durch diese Anpassungen des Gewässerraumes liegt das Gewässer stellenweise asymmetrisch im Gewässerraum und die Breite variiert zwischen 11 m an der engsten und 15.0 m an der breitesten Stelle.

5.2 Langgenbach

5.2.1 Abschnitt 1

Im Abschnitt 1 wird der Gewässerraum auf eine Breite von 12 m festgelegt, was dem minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV lit. b entspricht. Da der Gewässerraum-übergang zum Abschnitt 2 geglättet wurde, verläuft die Abgrenzung in diesem Bereich nicht parallel zur Gewässermittelachse. Dennoch liegt das Gewässer in etwa symmetrisch innerhalb des Gewässerraumes.

5.2.2 Abschnitt 2

Im Abschnitt 2 wird der Gewässerraum auf eine Breite von 14 m festgelegt, was dem minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV lit. b entspricht. Das Gewässer liegt symmetrisch innerhalb des Gewässerraumes. Der Übergang zum Gewässerraum des Abschnittes 3 wird geglättet.

5.2.3 Abschnitt 3

Im Abschnitt 3 wird der Gewässerraum auf eine Breite von 16 m festgelegt, was dem minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV lit. b entspricht. Der Gewässerraum wird im Teilabschnitt im Wald weitergezogen. Gemäss Vorprüfungsbericht vom 10. März 2020 ist auch für diesen Teilabschnitt der Gewässerraum festzulegen. Das Gewässer liegt symmetrisch innerhalb des Gewässerraumes.

5.3 Fruchtfolgeflächen

Mit der Festlegung der Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes von Eglisau werden keine Fruchtfolgeflächen tangiert.

6 Berücksichtigung der Vorprüfung

6.1 1. Vorprüfung

An der Gemeinderatssitzung vom 17. September 2018 wurde die Festlegung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet zur kantonalen Vorprüfung bei der Baudirektion verabschiedet. Das AWEL hat am 20. Dezember 2018 im Rahmen der Vorprüfung zur Vorlage Stellung genommen. Die Auflagen und Empfehlungen wurden weitgehend umgesetzt. Die Vorlage wurde bereinigt.

6.2 2. Vorprüfung

An der Gemeinderatssitzung vom 2. September 2019 wurde die Festlegung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet zur 2. kantonalen Vorprüfung bei der Baudirektion verabschiedet. Das AWEL hat am 10. März 2020 im Rahmen der 2. Vorprüfung zur Vorlage Stellung genommen. Folgender Tabelle ist zu entnehmen, wie mit den Auflagen und Empfehlungen umgegangen wurde.

Betrifft	Bewertung AWEL - Ergebnis 2. Vorprüfung	Erläuterungen und Empfehlungen zur Umsetzung/Verweise
Gewässerraumpläne und GIS-Daten		
Gewässerbezeichnung	Die Bezeichnung des Gewässers Nr. 1.1 ist überall auf Mühlebach anzupassen.	Wird umgesetzt
Signatur Verzicht auf Gewässerraum	Der Verzicht auf den Gewässerraum ist an stehenden Gewässern als «Donut»-Ring mit einer Breite von 5 m darzustellen.	Wird umgesetzt
Attribute im Geodatensatz	Die Attribute ART, ROUTENNUMMER, GEWÄSSER_ART, BFS-NUMMER sind zu ergänzen.	Wird umgesetzt
Technischer Bericht		
Abschnittbildung	Die Unterteilung des ursprünglichen Abschnitts Langgenbach_03 in zwei Abschnitte (neu Langgenbach_03 und Langgenbach_04) ist nicht zweckmässig; der resultierende neue Abschnitt Langgenbach_03 als eigenständiger Abschnitt ist zu kurz. Der Gewässerraum ist auch am Teilabschnitt im Wald (neuer Abschnitt 04) bis zur oberhalb angrenzenden Eindolung auszuscheiden. Der eingedolte Abschnitt 05 ist im vorliegenden Verfahren (Gewässerraumfestlegung nur innerhalb Siedlungsgebiet) aus dem Projektperimeter zu entnehmen. Am Abschnitt Langgenbach_05	Wird umgesetzt

Betrifft	Bewertung AWEL - Ergebnis 2. Vorprüfung	Erläuterungen und Empfehlungen zur Umsetzung/Verweise
	<p>ist somit weder ein Verzicht auf den Gewässerraum noch ein Gewässerraum auszuscheiden.</p> <p>Auch wenn beim Weiher oberhalb des Mühlebachs ein Verzicht auf den Gewässerraum festgelegt wird, ist dieser als weiterer Abschnitt aufzunehmen und in der Beilage 3 (Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate) aufzuführen.</p>	
<p>Minimaler Gewässerraum nach GSchV</p>	<p>Die Abschnitte Mühlebach_01 sowie sämtliche Abschnitte des Langgenbachs liegen innerhalb des BLN-Gebiets Untersee–Hochrhein Objektnr. 1411. Das BLN-Gebiet enthält gewässerbezogene Schutzziele.</p> <p>Der detaillierte Beschrieb im Objektblatt des BLN-Gebiets zeigt, dass sich die gewässerbezogenen Schutzziele auf den Rhein und die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes beziehen und im Zusammenhang mit den Abschnitten des Mühlebachs und des Langgenbachs im Siedlungsgebiet wenig Sinn ergeben. Explizit erwähnt und im Perimeter des BLN-Gebiets enthalten ist das Siedlungsgebiet von Eglisau aufgrund seines schützenswerten Ortsbildes.</p> <p>Der minimale Gewässerraum ist daher an sämtlichen Abschnitten nach Art. 41a Abs. 2 GSchV zu bemessen.</p>	<p>Wird umgesetzt</p>
<p>Raum für die Gewässerrevitalisierung und den Natur- und Landschaftsschutz</p>	<p>An den Abschnitten Mühlebach_02 und Mühlebach_03 wird der Gewässerraum auf die Biodiversitätskurve erhöht. Dies wird damit begründet, dass sich die Abschnitte in einem «Vorranggebiet für die naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer» gemäss kantonalem Richtplan (Richtplandokument, Abb. 3.2) befinden. Da sich die Abschnitte Mühlebach 02 und Mühlebach 03 nicht im BLN-Gebiet und auch nicht in einem Landschaftsschutzgebiet befinden, ist eine Erhöhung auf die Biodiversitätskurve an den Abschnitten Mühlebach_02 und Mühlebach_03 nicht angezeigt. Eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums ist auch an sämtlichen Abschnitten des Langgenbachs im Siedlungsgebiet nicht zielführend.</p>	<p>Wird umgesetzt</p>
<p>Anpassung an die baulichen Gegebenheiten</p>	<p>Im vorliegenden Entwurf resultiert durch die Harmonisierung des Gewässerraums am Abschnitt Mühlebach_03 auf die Gewässerabstandslinie, welche das Gebäude Assek.-Nr. 163 ausspart, eine Reduktion des minimalen</p>	<p>Wird umgesetzt</p>

Betrifft	Bewertung AWEL - Ergebnis 2. Vorprüfung	Erläuterungen und Empfehlungen zur Umsetzung/Verweise
	<p>Gewässerraums. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums ist ausserhalb von dicht überbauten Gebieten jedoch nicht zulässig.</p> <p>Der minimale Gewässerraum ist stattdessen innerhalb des durch die bestehenden Gewässerabstandslinien gesicherten Raums zwischen den beiden Gebäuden Assek-Nr. 163 und 157 asymmetrisch anzuordnen.</p>	
Schlussprüfung	Die Ausführungen in den ersten zwei Sätzen von Kapitel 4.4.2 sind anzupassen.	Wird umgesetzt
Verfahren	<p>Nach der Überarbeitung des Entwurfs sind die digitalen Unterlagen und der bereinigte Geodatenatz dem AWEL (gewaesser-raum@bd.zh.ch) noch vor der öffentlichen Auflage zur Kontrolle zukommen zu lassen (es ist keine weitere offizielle Vorprüfung erforderlich).</p>	<p>Wurde umgesetzt. Die Anmerkungen gemäss abschliessender Kontrolle durch das AWEL (vgl. E-Mail vom 20. Mai 2020) wurden berücksichtigt.</p>

7 Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat Eglisau hat die Festlegung der Gewässerräume von Mühle- und Langgenbach gemäss § 15 g Hochwasserschutzverordnung (HWSchV) vom 3. August 2020 bis 2. Oktober 2020 öffentlich aufgelegt. Es sind fristgerecht zwei Einwendungen mit nahezu gleichem Inhalt zum Gewässerraum des Mühlebachs eingegangen.

Die Baudirektion legt den Gewässerraum gemäss § 15 h HWSchV mit Verfügung fest. Über die Einwendungen wird mit der Festlegung entschieden.

Die Gemeinde hat die Einwendungen auf ihre Zweckmässigkeit hin geprüft und in einer Stellungnahme abgehandelt. Die beiden Einwendungen wurden nicht berücksichtigt. Daher wurden keine Anpassungen an der Vorlage vorgenommen.

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft

Gabriele Horvath, Monika Rüsi









Gemeinde Eglisau

Langgenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1.2

Gewässerraum-Festlegung nach Art. 41a GSchV und § 15 e HWSchV

1:500

Legende

-  Gewässerraum
-  Verzicht auf Gewässerraum
-  Koordinatenpunkt
-  Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. 41b GSchV
-  offen/ingedolt mit eigener Parzelle
-  offen/ingedolt ohne eigener Parzelle
- Bachname** Bachname
- 1.0** Bachnummer
- [01]** Abschnitte
- ergänzende Planinhalte**
-  Hochwassergefahr (hoch/mittel/niedrig)
-  Gewässerabstandslinie

Öffentlich aufgelegt vom 3. August 2020 bis 2. Oktober 2020

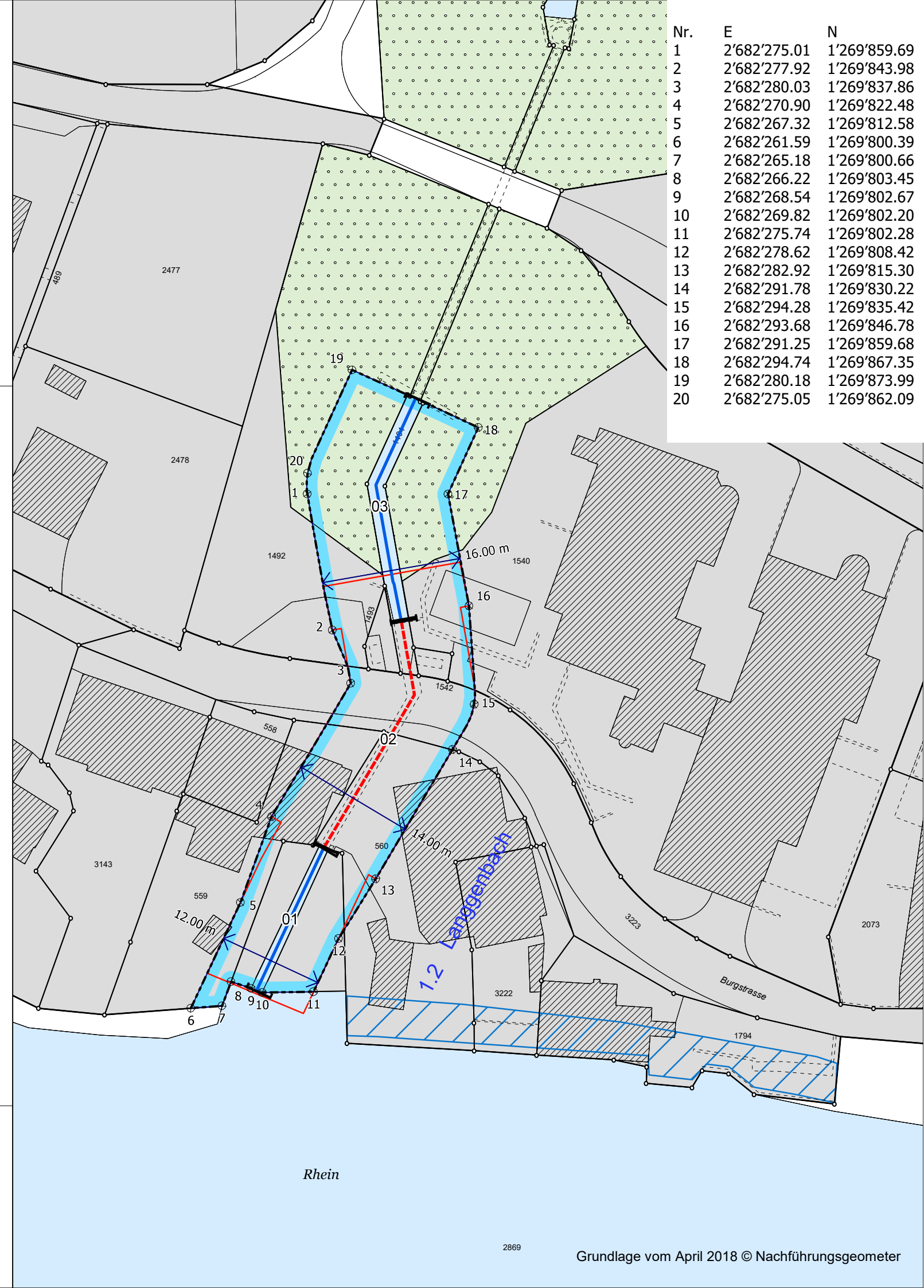
Vom Gemeinderat beschlossen am 19. Oktober 2020

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....



suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft
Thurgauerstrasse 60 | 8050 Zürich | T +41 58 310 57 70
www.suisseplan.ch | raum@suisseplan.ch



Kanton Zürich Baudirektion
AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Walcheplatz 2, 8090 Zürich

Projekt Nr. 11.2410 Datum 19.03.2020

Verfügung Nr. vom

2869

Grundlage vom April 2018 © Nachführungsgeometer

Gemeinde Eglisau


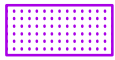






Mühlebach, öffentliches Gewässer Nr. 1.1

Gewässerraum-Festlegung nach Art. 41a GSchV und § 15 e HWSchV

1:500

Nr.	E	N
1	2'681'656.07	1'269'859.62
2	2'681'653.10	1'269'841.96
3	2'681'652.13	1'269'834.28
4	2'681'651.09	1'269'825.87
5	2'681'650.47	1'269'811.00
6	2'681'654.97	1'269'810.00
7	2'681'651.62	1'269'796.67
8	2'681'662.28	1'269'793.99
9	2'681'665.78	1'269'807.97
10	2'681'662.03	1'269'824.88
11	2'681'663.07	1'269'833.17
12	2'681'663.95	1'269'840.11
13	2'681'666.84	1'269'857.32

Legende

-  Gewässerraum
-  Verzicht auf Gewässerraum
-  Koordinatenpunkt
-  Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. 41b GSchV
-  offen/ingedolt mit eigener Parzelle
-  offen/ingedolt ohne eigener Parzelle
- Bachname** Bachname
- 1.0** Bachnummer
- [01]** Abschnitte
- ergänzende Planinhalte**
-  Hochwassergefahr (hoch/mittel/niedrig)
-  Gewässerabstandslinie

Öffentlich aufgelegt vom 3. August 2020 bis 2. Oktober 2020

Vom Gemeinderat beschlossen am 19. Oktober 2020

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft
Thurgauerstrasse 60 | 8050 Zürich | T +41 58 310 57 70
www.suisseplan.ch | raum@suisseplan.ch

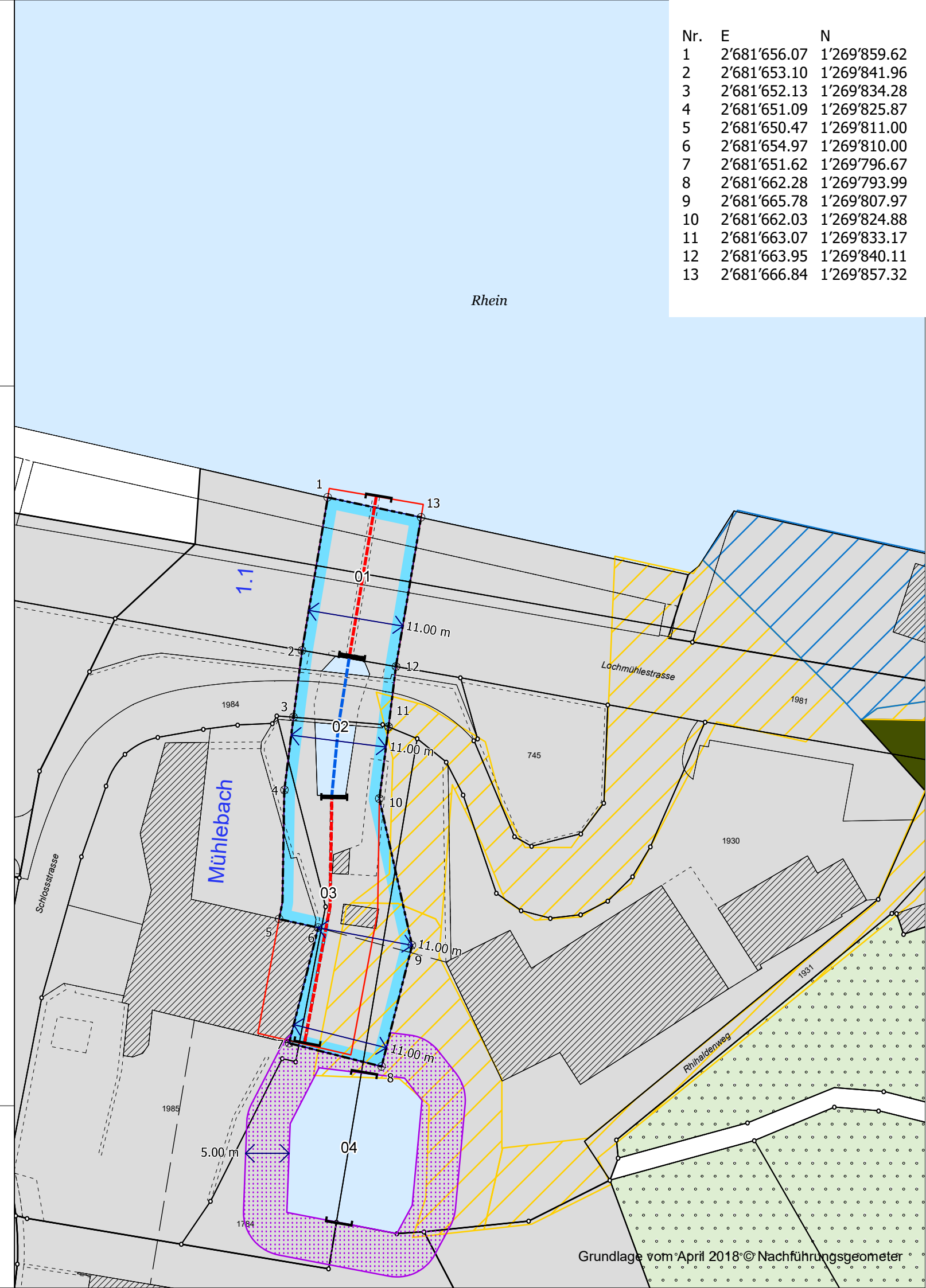


Kanton Zürich Baudirektion
AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Walcheplatz 2, 8090 Zürich

Projekt Nr. 11.2410

Datum 19.03.2020

Verfügung Nr. vom



Grundlage vom April 2018 © Nachführungsgeometer